

Blitzlicht

Steuern Recht Wirtschaft

04/2008

Fritz Scheck Steuerberater

Zugspitzstraße 33
82467 Garmisch-Partenkirchen

Telefon : 08821/9669 200

Telefax : 08821/9669 210

E-mail: sekretariat@stb-scheck.de

Internet: www.stb-scheck.de

Unternehmer/ Kapitalgesellschaften

Rückkaufverpflichtungen sind zu passivierende Verbindlichkeiten

Ein Autohändler veräußerte Neuwagen an Leasinggesellschaften und an eine Autovermietung. Er verpflichtete sich bereits bei Vertragsabschluss gegenüber den Käufern, die Fahrzeuge nach Ablauf der Leasingzeit zu einem festgesetzten Preis zurückzukaufen. Die für diese Rückkaufverpflichtungen gebildeten Rückstellungen wurden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind Verpflichtungen aus vorgenannten Sachverhalten als Verbindlichkeit und nicht als Rückstellung zu berücksichtigen und in der Bilanz auszuweisen.

Bei den Rückkaufverpflichtungen handelt es sich um selbstständige Verpflichtungen, die beim Verkauf der Neuwagen eingegangen wurden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

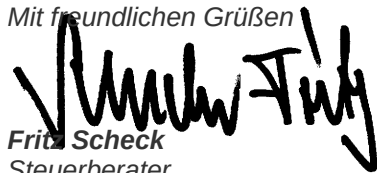
für den Monat April 2008 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Wirtschaft und Recht zusammengestellt.

Bei der Berechnung des kindergeldrelevanten Einkommens sind u. a. die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu berücksichtigen. Nunmehr ist auch geklärt, dass die einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und Beiträge zu privaten Versicherungen nicht abziehen sind.

Arbeitnehmer können ihrem Arbeitgeber einen Pkw vermieten und werden damit Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Der Vorteil liegt darin, dass sich der Arbeitnehmer die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten vom Finanzamt zurückholen kann. Dabei müssen aber auch die formellen Voraussetzungen erfüllt werden.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Scheck
Steuerberater

Termine Steuern / Sozialversicherung		April/Mai 2008	
STEUERART		FÄLLIGKEIT	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		10.04.2008 ¹	13.05.2008 ²
Umsatzsteuer		10.04.2008 ³	13.05.2008 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.04.2008	16.05.2008
	Scheck ⁶	07.04.2008	09.05.2008
Gewerbsteuer		Entfällt	15.05.2008
Grundsteuer		Entfällt	15.05.2008
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung	Entfällt	19.05.2008
	Scheck	Entfällt	09.05.2008
Sozialversicherung ⁷		28.04.2008	28.05.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

- 1 Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumniszuschlag erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 01.01.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Seit 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (24.04./26.05.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Sie sind losgelöst von dem späteren eigentlichen Rückkaufgeschäft zu beurteilen. Sie bleiben während der gesamten Laufzeit unverändert bestehen. Mit der Zahlung des Kaufpreises für den Neuwagen haben die Leasinggesellschaften und die Autovermietung das Recht erworben, von dem Autohändler den Rückkauf der Fahrzeuge zu verlangen.



Unerheblich ist, dass für diese Verpflichtung kein gesonderter Kaufpreis vereinbart worden ist. Da sich Partner im Geschäftsleben nichts schenken, ist zwecks Bewertung der Verpflichtung der Kaufpreis für die Neuwagen nach objektiven Maßstäben auf einerseits das Neuwagengeschäft und andererseits die Rückkaufverpflichtung aufzuteilen.

Unabhängig von der Verbindlichkeit für eine Rückkaufverpflichtung hat der Unternehmer evtl. auch noch eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden. Sie kann sich aus dem Umstand ergeben, dass der mit dem Käufer vereinbarte Rückgabepreis über dem Teilwert des zurückzugebenden Fahrzeugs liegt.

Jahresfehlbeträge sind in die Bemessungsgrundlage der Gewinntantieme eines Gesellschafter-Geschäftsführers einzubeziehen

Eine GmbH kann ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer neben dem laufenden Gehalt eine Gewinntantieme als zusätzlichen Arbeitslohn zusagen. Die Tantieme führt bei der GmbH aber nur zu abzugsfähigen Betriebsausgaben, wenn sie angemessen ist. Andernfalls liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die das von der GmbH zu versteuernde Einkom-

men nicht mindert. Die Tantieme wird im Allgemeinen in einem Prozentsatz vom Jahresüberschuss vor Berücksichtigung von Steuern und der Tantieme bemessen.

Der Bundesfinanzhof verlangt darüber hinaus, dass bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Tantieme Jahresfehlbeträge aus Vorjahren, in denen der Tantiemeberechtigte bereits als Geschäftsführer tätig war, berücksichtigt werden. Der Jahresüberschuss muss also zunächst um Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren gemindert werden. Erst der so verminderte Jahresüberschuss darf Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Tantieme sein. Der Jahresfehlbetrag darf nicht mit Gewinnvorträgen aus früheren Jahren verrechnet werden.

Tantiemen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, führen auf der Ebene der GmbH zu verdeckten Gewinnausschüttungen und auf der Ebene des Gesellschafter-Geschäftsführers zur Umqualifizierung von Arbeitslohn in Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Beispiel:

Die GmbH erwirtschaftet 2006 einen Jahresfehlbetrag von 100.000 € und 2007 einen Jahresüberschuss von 80.000 €. Dem in beiden Jahren tätigen Gesellschafter-Geschäftsführer kann keine Tantieme als zusätzlicher Arbeitslohn gezahlt werden. Erwirtschaftet die GmbH 2007 einen Jahresüberschuss von 120.000 € und ist eine Gewinntantieme von 30 % vereinbart, darf die Tantieme nur 6.000 € (30 % von 20.000 €) betragen.

Erste Fragen bei der Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen beantwortet

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht ver-

steuern. Im Vorgriff auf ein zurzeit in Abstimmung befindliches bundesweites Verwaltungsschreiben hat die Oberfinanzdirektion Rheinland zu einzelnen Fragen Stellung genommen:

■ Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

■ Die Vereinfachungsregelungen zur Aufteilung der Gesamtaufwendungen für VIP-Logen gelten unverändert. Der danach ermittelte Geschenkteil kann pauschaliert besteuert werden.

■ Die Möglichkeit zur Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder wenn die Aufwendung für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € brutto übersteigen. Bei drei Zuwendungen im Wert von jeweils 5.000 € besteht für die ersten beiden die Möglichkeit zur Pauschalierung. Die dritte Zuwendung ist vom Empfänger zu versteuern. Bei einer Einzelzuwendung von 15.000 € ist die Pauschalierung nicht zulässig.

■ Für eigene Arbeitnehmer gelten Besonderheiten:

- Bei bestimmten gesetzlichen Bewertungs- oder Pauschalierungsmöglichkeiten für Zuwendungen des Unternehmers an seine Arbeitnehmer (z. B. Firmenwagenbesteuerung, Arbeitgeberrabatte, Abgabe verbilligter Mahlzeiten im Betrieb) findet die Pauschalsteuer von 30 % keine Anwendung.

- Hat der Unternehmer sonstige Bezüge seiner Arbeitnehmer schon nach anderen Vorschriften pauschaliert, muss er dies nicht rückgängig machen, wenn er sich entscheidet, für die Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer die neue Pauschalsteuer von 30 % zu entrichten. Sofern nach den verfahrensrechtlichen Rege-

lungen noch möglich, kann eine Rückabwicklung einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer erfolgen. Sodann kann die 30%ige Pauschalsteuer auch auf die sonstigen Bezüge (Sachzuwendung) zur Anwendung kommen.

● Wenn Mahlzeiten aus besonderem Anlass oder Aufmerksamkeiten (z. B. Geburtstagsgeschenk) den Betrag von 40 € überschreiten, kann die Pauschalsteuer von 30 % angewandt werden. Dies gilt auch bei Überschreitung der monatlichen Freigrenze von 44 € für sonstige Sachbezüge.

Keine Gewerbesteuerbefreiung der Rettungsdienste und Krankentransporte

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Rettungsdienste und Krankentransporte grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegen. Dass gemeinnützige Organisationen und die Feuerwehr, die diese Dienste zu gleichen Konditionen anbieten, (bisher) nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden, ändere daran nichts.

Die Nichtbesteuerung dieser Organisationen könne zwar die Rechte der Mitbewerber verletzen, aber nicht dazu führen, dass private Rettungsdienste und Krankentransporte unter die Befreiungsvorschrift fallen. Mit einer Konkurrentenklage kann auch keine Billigkeitsmaßnahme (Erlass der Gewerbesteuer) erreicht werden.

Grundstückseigentümer/ Vermieter

Abgrenzung von Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten bei gemischt genutzten Gebäuden erfordert Einzelfallprüfung

Bei Baumaßnahmen an Gebäuden stellt sich die Frage, ob es sich um Erhaltungsaufwendungen oder Herstellungskosten handelt. Während Erhaltungsaufwendungen sofort abzugsfähig sind, müssen Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt werden.

Der Bundesfinanzhof hatte über den Umbau von Praxisräumen im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses nach einem Wasserschaden zu entscheiden. Hierbei wurden eine Zwischenwand entfernt, Türen verlegt, eine Tür durch eine Fensteranlage ersetzt und eine neue Heizung eingebaut. Die im Obergeschoss gelegenen Wohnräume wurden nicht verändert. Der Hauseigentümer machte die Baukosten als Erhaltungsaufwand geltend, da sie nicht zu einer wesentlichen Verbesserung des Gesamtgebäudes geführt hätten. Das Finanzamt bewertete sie jedoch als Herstellungskosten.

Das Gericht konnte nicht endgültig entscheiden, gab aber den Hinweis, dass hinsichtlich der wesentlichen Verbesserung nicht auf das Gesamtgebäude, sondern auf die Praxisräume abzustellen ist, weil Praxis- und Wohnräume verschiedene Wirtschaftsgüter sind. Sollten die Praxisräume wegen der besseren Nutzbarkeit durch den Mieter umgebaut worden sein, sind die Baumaßnahmen als Herstellungskosten zu bewerten.

Unwirksame Reparaturklausel in einem Mietvertrag führt zu Mietzuschlägen

Vermieter und Mieter hatten in einem Mietvertrag abweichend von der gesetzlichen Regelung vereinbart, dass der Mieter die Schönheitsreparaturen auf seine Kosten durchzuführen hat. Nachdem der Bundesgerichtshof verschiedene Schönheitsreparaturklauseln für unwirksam erklärt hatte, verlangte der Vermieter unter Hinweis auf die Rechtsprechung einen Mietzuschlag.

Diesem Begehren hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entsprochen. Nach Auffassung des Gerichts entsprach die ursprünglich zwischen den Parteien getroffene Regelung ständiger Vermietungspraxis. Deshalb enthielt auch die Mietkalkulation des Vermieters die Schönheitsreparaturen nicht als miet erhöhenden Faktor. Die veränderte Situation gibt dem Vermieter daher die Berechtigung, einen Mietzuschlag zu verlangen. Diese entfällt auch

nicht dadurch, dass die ursprünglich im Mietvertrag vorgesehene Klausel nach höchststrichterlicher Rechtsprechung unwirksam ist.

Arbeitgeber/-nehmer

Arbeitnehmer kann bei Pkw-Vermietung an Arbeitgeber Vorsteuer abziehen

Ein Außendienstmitarbeiter erwarb einen Pkw, den er an den Arbeitgeber „zuzüglich Umsatzsteuer“ vermietete. Die monatliche Miete unterwarf er der Umsatzsteuer und machte die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten des Pkw gegenüber dem Finanzamt geltend. Das Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug ab.

Der Bundesfinanzhof gab dem Arbeitnehmer Recht. Mit der Vermietung des Pkw ist der Arbeitnehmer Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes geworden. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass er Arbeitnehmer beim Mieter des Pkw ist. Zu prüfen ist aber, ob das Mietentgelt die tatsächlichen Aufwendungen deckt. Sollten die Aufwendungen des Arbeitnehmers höher sein als die tatsächlich vereinbarte Miete, wären die Aufwendungen Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

Hinweis

Vor Abschluss eines solchen Vertrags sollte mit dem Steuerberater über die Gestaltung gesprochen werden.

Umsatzsteuer

Übertragung eines unvermieteten Grundstücks ist keine Geschäftsveräußerung im Ganzen

Eine Gesellschaft erwarb umsatzsteuerpflichtig ein bebautes Grundstück und Einrichtungsgegenstände. Vor der Veräußerung hatte der Ver-

käufer das Gebäude als Discothek verpachtet. Der Pachtvertrag ging nicht auf die Erwerberin über. Diese verpachtete das Grundstück wiederum als Discothek an einen ihrer Gesellschafter. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb nicht an, weil nach seiner Ansicht eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorlag. Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht, weil die Veräußerung eines unvermieteten oder unverpachteten Gebäudes keine Geschäftsveräußerung ist.



Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Das setzt die Übereignung eines Unternehmens und die Absicht voraus, den übertragenen Geschäftsbetrieb zu betreiben. Das übertragene Vermögen muss also die Fortsetzung einer bisher durch den Veräußerer ausgeübten Tätigkeit ermöglichen. Die Übertragung eines unvermieteten oder unverpachteten Grundstücks führt nicht zur Übertragung eines Unternehmensteils, mit dem eine selbstständige Tätigkeit fortgeführt werden kann, sondern nur zur Übertragung eines einzelnen Vermögensgegenstandes.

Alle Steuerpflichtige

Zinsen für Rentennachzahlungen sind steuerpflichtig

Eine Rentnerin erhielt nach einem jahrelangen Rechtsstreit mit der gesetzlichen Rentenversicherung eine erhebliche Nachzahlung sowie rund

7.000 € Zinsen ausgezahlt. Sie war der Ansicht, diese Zinsen stellten einen pauschalierten Nachteilsausgleich dar, der nicht zu versteuern sei.

Der Bundesfinanzhof war anderer Ansicht und unterwarf den Nachteilsausgleich als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Da die Rentnerin ab 1992 einen Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger hatte, habe sie ab diesem Zeitpunkt wirtschaftlich gesehen Kapital überlassen. Die Zinsen dafür seien deshalb – wie in allen Fällen der Kapitalüberlassung – zu versteuern.

Das Gericht weist allerdings darauf hin, dass wegen der erheblichen Nachteile auf Grund der verspäteten Auszahlung seitens des Finanzamts Billigkeitsmaßnahmen (z. B. Erlass) in Erwägung kommen.

Wechselseitiges Darlehen unter Angehörigen zum Zweck des Schuldzinsenabzugs ist Gestaltungsmissbrauch

Es steht Angehörigen frei, ihre Rechtsverhältnisse untereinander steuerlich möglichst günstig zu gestalten. Wo die Grenzen liegen, zeigt ein Fall, über den der Bundesfinanzhof zu entscheiden hatte.

Ein Ehepaar übertrug zwei Grundstücke auf seine Töchter. Zur Anschaffung bzw. Umschuldung dieser Grundstücke wurden Darlehen aus dem Familienkreis verwendet. Diese Darlehen übertrugen die Eltern ebenfalls auf die Kinder, die sich nunmehr wechselseitig Zinsen zu zahlen hatten. Diese Zinsen machten sie als Sonderwerbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der Grundstücksgemeinschaft geltend. Da die wechselseitig vereinnahmten Zinsen teilweise mit Sparer- und Werbungskosten verrechnet werden konnten, ergab sich insgesamt ein Steuervorteil.

Das Finanzamt sah dies als Gestaltungsmissbrauch an und berücksichtigte die Schuldzinsen nicht. Der Bundesfinanzhof erkannte ebenfalls keine außersteuerlichen Gründe und ging von einer missbräuchlichen Gestaltung aus.

Eltern

Keine Minderung der Einkünfte eines Kindes um Lohn- und Kirchensteuer sowie um Beiträge zu privaten Versicherungen

Die Frage, wie das kindergeldrelevante Einkommen zu ermitteln ist, dürfte nach wie vor ungeklärt sein. Der Bundesfinanzhof hat sich erneut zur Berücksichtigung von bestimmten Aufwendungen des Kindes geäußert. Nach Auffassung des Gerichts können

- Lohn- und Kirchensteuer,
- Beiträge zu einer privaten Zusatzkrankenversicherung,
- Prämien für eine Kfz-Haftpflichtversicherung,
- Beiträge für eine private Rentenversicherung,

bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrags nicht berücksichtigt werden.

Die Nichtberücksichtigung der Lohn- und Kirchensteuer begründet das Gericht damit, dass diese Einbehalte, anders als z. B. die Sozialversicherung, erstattet werden. Private Versicherungsprämien können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch für private Rentenversicherungsbeiträge, wenn das Kind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.

Impressum

Herausgeber und Druck
DATEV eG, 90329 Nürnberg

Herausgeber und Redaktion
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.